

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
ARGEBAU (MBO) §§ 66, 85 Abs. 2 MBO i.V.m. § 9 Abs. 1 M-PPVO	§ 9 Abs. 1 M-PPVO „Die Anerkennung als Prüfingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land...; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“		§ 9 Abs. 1 M-PPVO „Die Anerkennung als Prüfingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land...; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“		§ 9 Abs. 1 M-PPVO „Die Anerkennung als Prüfingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land...; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“		§ 9 Abs. 1 M-PPVO „Die Anerkennung als Prüfingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land...; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“	

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Baden-Württemberg I	<p>Keine Änderung vorgesehen! Keine baurechtlich definierte Listeneintragung notwendig! (Fachliste 09 der IngKBW als pendant zu baurechtlich begründeten Listen anderer Länder)</p> <p>LBOVVO § 18, Abs. 3:</p> <p>(3) Standsicherheitsnachweise von Vorhaben nach den Absätze 1. von einem Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren oder 2. von einer Person, die in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst hat, wenn ihr eine Bestätigung darüber von der höheren Baurechtsbehörde ausgestellt und diese Bestätigung bis zum 31. Mai</p>	nein	<p>Keine baurechtlich definierte Listeneintragung notwendig! (Fachliste 24 der IngKBW als pendant zu baurechtlich begründeten Listen anderer Länder)</p> <p>LBOVVO, § 9: Bautechnische Nachweise sind: - Der Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragenden Bauteilen.</p>	nein	<p>Keine baurechtlich definierte Listeneintragung notwendig! (Fachliste 10, 13, 23 der IngKBW als pendant zu baurechtlich begründeten Listen anderer Länder)</p>	nein	<p>Keine baurechtlich definierte Listeneintragung notwendig!</p>	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standicherheit	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein
Baden- Württemberg II			Den Brandschutznachweis kann nur verfassen, wer 1. ein Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat erfolgreich abgeschlossen hat und 2. eine Berufserfahrung auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes von mindestens fünf Jahren besitzt.“					

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Bayern	<p>"§ 9 Abs. 1 PrüfVBau „Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern; solange der Prüfmgenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p> <p>"</p>	nein	<p>§ 9 Abs. 1 PrüfVBau „Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern, solange der Prüfmgenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein	<p>"§ 9 Abs. 1 PrüfVBau „Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern, solange der Prüfmgenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p> <p>"</p>	nein	<p>"§ 9 Abs. 1 PrüfVBau „Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern, solange der Prüfmgenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p> <p>"</p>	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Berlin	„Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land.... ; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“	ja § 41 ABKG	„Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land.... ; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“	ja § 41 ABKG	„Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land.... ; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“	ja § 41 ABKG	„Die Anerkennung als Prüfmgenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land.... ; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“	ja § 41 ABKG

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standssicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Brandenburg I	<p>§ 9 Abs. 1-3 BbgBauPrüfV Gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder als Prüferingenieur in den Fachbereichen Standssicherheit oder Brandschutz und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung gelten auch im Land Brandenburg.</p> <p>(2) Anerkennungen anderer Länder als Prüfsachverständige der Fachbereiche Standssicherheit und Brandschutz können im Land Brandenburg als Prüferingenieure dieser Fachbereiche anerkannt werden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 und die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 10 und 14 dieser Verordnung erfüllen.</p>	<p>nein, Anerkennungsbeh. ist hier auch nicht BBIK sondern Bautechnisches Prüferamt</p>	<p>9 Abs. 1-3 BbgBauPrüfV Gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder als Prüferingenieur in den Fachbereichen Standssicherheit oder Brandschutz und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung gelten auch im Land Brandenburg.</p> <p>(2) Anerkennungen anderer Länder als Prüfsachverständige der Fachbereiche Standssicherheit und Brandschutz können im Land Brandenburg als Prüferingenieure dieser Fachbereiche anerkannt werden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 und die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 10 und 14 dieser Verordnung erfüllen.</p>	<p>nein, Anerkennungsbeh. ist hier auch nicht BBIK sondern Bautechnisches Prüferamt</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BbgPrüfSV Gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder für den jeweiligen Fachbereich oder die jeweilige Fachrichtung gelten auch im Land Brandenburg. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 7 Absatz 5 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	nein	<p>§ 9 Abs. 1 BbgPrüfSV Gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder für den jeweiligen Fachbereich oder die jeweilige Fachrichtung gelten auch im Land Brandenburg. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 7 Absatz 5 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standesicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Brandenburg II	(3) Prüfingenieure, deren Anerkennung nach Absatz 1 auch im Land Brandenburg gilt, dürfen im Land Brandenburg prüfend nur tätig werden, wenn sie dies der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt und sich schriftlich zur Beachtung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, insbesondere der §§ 13, 17 und 24, und zur Überprüfung der Bauausführung nach § 75 und § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung verpflichtet haben. Hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit im Land Brandenburg unterliegen sie der Fachaufsicht des Bautechnischen Prüfamtes.		(3) Prüfingenieure, deren Anerkennung nach Absatz 1 auch im Land Brandenburg gilt, dürfen im Land Brandenburg prüfend nur tätig werden, wenn sie dies der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt und sich schriftlich zur Beachtung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, insbesondere der §§ 13, 17 und 24, und zur Überprüfung der Bauausführung nach § 75 und § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung verpflichtet haben. Hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit im Land Brandenburg unterliegen sie der Fachaufsicht des Bautechnischen Prüfamtes.					

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Hansestadt Bremen	Die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.	ja § 15 Abs. 1 Nr. 2 BremIng G	Die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.	Nein	Die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.	Nein	Die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.	Nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Hansestadt Hamburg	<p>§ 6 Abs. 6 PVO: Verlegt die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur, die oder der für eine bestimmte Fachrichtung in einem anderen Land anerkannt ist, ihren oder seinen Geschäftssitz in die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird sie oder er nach Vorlage der Akten der vormaligen Anerkennungsbehörde in der Regel ohne erneute Prüfung für die jeweilige Fachrichtung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur anerkannt.</p> <p>§ 9 Abs. 1 PVO: Die Anerkennung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur ist für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig.</p> <p>Anerkennungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste der Prüfmgenieurinnen und Prüfmgenieure erfolgt nicht.</p>	Nein	<p>Die bautechnischen Nachweise zum Brandschutz werden auch durch Prüfmgenieure/ - sachverständige für Bautechnik geprüft. § 6 Abs. 6 PVO: Verlegt die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur, die oder der für eine bestimmte Fachrichtung in einem anderen Land anerkannt ist, ihren oder seinen Geschäftssitz in die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird sie oder er nach Vorlage der Akten der vormaligen Anerkennungsbehörde in der Regel ohne erneute Prüfung für die jeweilige Fachrichtung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur anerkannt.</p> <p>§ 9 Abs. 1 PVO: "Die Anerkennung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur ist für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste der Prüfmgenieurinnen und Prüfmgenieure erfolgt nicht."</p>	Nein	<p>§ 6 Abs. 6 PVO: Verlegt die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur, die oder der für eine bestimmte Fachrichtung in einem anderen Land anerkannt ist, ihren oder seinen Geschäftssitz in die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird sie oder er nach Vorlage der Akten der vormaligen Anerkennungsbehörde in der Regel ohne erneute Prüfung für die jeweilige Fachrichtung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur anerkannt.</p> <p>§ 9 Abs. 1 PVO: Die Anerkennung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur ist für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig.</p> <p>Anerkennungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste der Prüfmgenieurinnen und Prüfmgenieure erfolgt</p>	Nein	<p>§ 6 Abs. 6 PVO: Verlegt die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur, die oder der für eine bestimmte Fachrichtung in einem anderen Land anerkannt ist, ihren oder seinen Geschäftssitz in die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird sie oder er nach Vorlage der Akten der vormaligen Anerkennungsbehörde in der Regel ohne erneute Prüfung für die jeweilige Fachrichtung als Prüfmgenieurin oder Prüfmgenieur anerkannt.</p> <p>§ 9 Abs. 2 PVO: Persönliche Anerkennungen von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Eintragung in die nach § 6 Absatz 4 geführten Listen erfolgt nicht.</p>	Nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Hessen	<p>§ 5 Abs. 1 NBVO Nachweisberechtigte anderer Länder gelten auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf ihren Antrag festgestellt ist. Soweit die Nachweisberechtigten nach Satz 1 nicht in die jeweilige Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eingetragen sind, stellt eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf Antrag eine Bescheinigung über die Nachweisberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben</p>	Nein	<p>§ 5 Abs. 1 NBVO Nachweisberechtigte anderer Länder gelten auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf ihren Antrag festgestellt ist. Soweit die Nachweisberechtigten nach Satz 1 nicht in die jeweilige Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eingetragen sind, stellt eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf Antrag eine Bescheinigung über die Nachweisberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben aus.</p>	Nein	<p>§ 9 Abs. 1 HPPVO Die Anerkennungen als Prüfberechtigte und die Anerkennungen als Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen von natürlichen Personen in anderen Ländern gelten auch in Hessen. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 4 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	Nein	<p>§ 9 Abs. 1 HPPVO Die Anerkennungen als Prüfberechtigte und die Anerkennungen als Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen von natürlichen Personen in anderen Ländern gelten auch in Hessen. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 4 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	Nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 9 PPVO M-V „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein	<p>§ 9 PPVO M-V „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein	<p>§ 9 PPVO M-V „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein	<p>§ 9 PPVO M-V „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019



Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Niedersachsen	§ 65 Abs. 4 NBauO Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, müssen erstellt sein von Personen, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt sind.	Ja (nur Tragwerksplaner)	-----		-----		-----	

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Nordrhein-Westfalen	§ 4 Abs. 1 SV-VO Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Kammer stellt die Vergleichbarkeit fest und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie führt diese Sachverständigen in einem besonderen Verzeichnis.	ja	§ 4 Abs. 1 SV-VO Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Kammer stellt die Vergleichbarkeit fest und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie führt diese Sachverständigen in einem besonderen Verzeichnis.	ja	§ 3 Abs. 1 PrüfVO NRW Prüfsachverständige sind 5. die von anderen Ländern der Bundesrepublik bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen.	nein	§ 4 Abs. 1 SV-VO Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Kammer stellt die Vergleichbarkeit fest und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie führt diese Sachverständigen in einem besonderen Verzeichnis.	ja

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Rheinland-Pfalz	<p>Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach dieser Verordnung ist, wer in einer Liste eingetragen ist, die von dem bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gebildeten Fachausschuss für Prüfsachverständige für Standsicherheit (Fachausschuss) zu führen ist. Prüfsachverständige für Standsicherheit sind berechtigt, in der Fachrichtung, in der die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden darf, Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auszustellen.</p> <p>Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz</p>	ja (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 IngKaG)						

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Saarland	<p>§ 9 PPVO "Die Anerkennungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Saarland, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht."</p>	nein	<p>§ 9 PPVO "Die Anerkennungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Saarland, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht. Die Länder, deren Anerkennungen von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Brandschutz als gleichwertig gelten, werden in der Liste nach § 6 Abs. 3 bekannt gegeben."</p>	nein	<p>§ 9 PPVO "Die Anerkennungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Saarland, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht."</p>	nein	<p>§ 9 PPVO Die Anerkennungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Saarland, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde geführte Liste erfolgt nicht.</p>	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Sachsen	§ 22 DVOSächsBO Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 19 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.	nein	§ 22 DVOSächsBO Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 19 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.	nein	§ 22 DVOSächsBO Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 19 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.	nein	§ 22 DVOSächsBO Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung (1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 19 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.	nein
Sachsen-Anhalt	Prüfingenieure für Standsicherheit - Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Sachsen-Anhalt	nein	Prüfingenieure für Brandschutz - Zulassungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt	nein	Prüfsachverständige für techn. Anlagen und Einrichtungen Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Sachsen-Anhalt	nein	Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Sachsen-Anhalt	nein

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Schleswig-Holstein	<p>§ 9 PPVO „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung durch andere Länder sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein; eine weitere Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	ja	<p>§ 9 PPVO „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung durch andere Länder sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein; eine weitere Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	nein	in SH keine Prüfsachverständige für dieses Gebiet, sondern Führung im Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen	ja	<p>§ 9 PPVO „Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung durch andere Länder sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein; eine weitere Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.“</p>	ja

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standsicherheit	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammermitgliedschaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammermitgliedschaft Ja/Nein
Thüringen I	<p>§ 63d Abs. 2 ThürBO (novelliert, ab 28.12.2009 gültig) erhält folgende Fassung: "(2) Bei</p> <p>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</p> <p>2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mind. dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2-7 in der Liste nach Abs. 6 eingetragen ist.</p> <p>Eintragungen anderer Länder gelten auch in Thüringen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden</p>	nein	<p>§ 63d Abs. 2 ThürBO (novelliert, ab 28.12.2009 gültig) erhält folgende Fassung: Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Rechtsverordnung aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von</p> <p>1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat und unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 in der Liste nach Absatz 6 eingetragen ist, oder</p> <p>2. einem Prüfer für Brandschutz; dem Halbsatz 1 Nr. 1 entsprechende</p> <p>Eintragungen anderer Länder gelten auch in Thüringen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden.</p>	nein				

Prüfung bautechnischer Nachweise - gegenseitige Anerkennung

Stand: August 2019

Bundesland	Standicherheit	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	Brandschutz	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	TGA (Prüfung technischer Anlagen)	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein	Erd- und Grundbau	Kammer- mitglied- schaft Ja/Nein
Thüringen II			Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der europ. Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Abs. 4 - 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der für die Führung der Liste nach Abs. 6 zuständigen Stelle einzureichen ist."					